

Arbeiten mit diesem Buch

Dieses Buch will zwei Herren dienen: Es soll den Lernprozess von Lesern, die sich im Rahmen eines Studiums oder einer beruflichen Weiterbildung systematisch ins Versicherungsrecht einarbeiten müssen, unterstützen. Es soll aber auch den Praktikern als Nachschlagewerk dienen können.

A. Allgemeine Hinweise

Wo nachfolgend vom Versicherungsnehmer, vom Anspruchsberechtigten usw. die Rede ist, ist die Versicherungsnehmerin, die Anspruchsberechtigte usw. immer mitgemeint. Auf die Verwendung der männlichen *und* der weiblichen Form wird, wo keine geschlechtsspezifische Aussage gemacht wird, im Interesse des Sprachflusses verzichtet. Der Autor verweist dazu auf folgende Fussnote im Pauschalreisegesetz (SR 944.3): *Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Erlasses erschwert, wird im folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.*

I. Inhalt

Das Lehrbuch enthält die drei Kapitel: **Allgemeiner Teil, Besonderer Teil und Rahmenbedingungen.**

Wie im Obligationenrecht kann auch im Versicherungsrecht zwischen einem **allgemeinen**, die allen Versicherungsverträgen gemeinsamen Prinzipien regelnden und einem **besonderen**, die einzelnen Vertragsverhältnisse (im Versicherungsrecht auch Versicherungszweige genannt) darstellenden **Teil** unterschieden werden. Während jedoch das Obligationenrecht diese Logik auch im Gesetz abbildet, fehlt eine solche Struktur im Versicherungsrecht. Es enthält zwar allgemeine Bestimmungen, denen besondere Bestimmungen zur Schaden- und zur Personenversicherung folgen. Dort sind jedoch nicht nur Bestimmungen zu einzelnen Versicherungszweigen enthalten, es finden sich auch solche, die für mehrere Zweige gelten, oder sogar solche mit allgemeinen Grundsätzen. *Vorliegend werden allgemeine Grundsätze im Allgemeinen Teil und spezifische Vorschriften im Besonderen Teil behandelt, unabhängig von der gesetzlichen Einordnung einer Bestimmung.*

Der Gesetzgeber hat die einzelnen Versicherungszweige nicht oder nur in Bezug auf Einzelfragen geregelt und damit der Praxis deren Ausgestaltung überlassen. So entwickelten sich im Verlaufe der Zeit zahlreiche **typisierte Versicherungsverträge** mit weitgehend standardisiertem Inhalt. Erst die Deregulierung im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts brachte die heutige Produktvielfalt. Aber auch diese änderte nichts daran, dass es auch heute noch zahlreiche typisierte Versicherungsverträge gibt, deren rechtliche Strukturen trotz inhaltlichen Unterschieden ziemlich einheitlich sind (z.B. Privathaftpflicht-, Verkehrsrechtsschutz-, UVG-Zusatz- oder gemischte Lebensversicherung). *Diese typisierten Versicherungsverträge sind nicht Gegenstand dieses Lehrbuches. Vorliegend geht es einzig darum, den rechtlichen Rahmen für die der Pra-*

xis überlassene Entwicklung von Versicherungsprodukten (und nicht diese selbst) darzustellen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich nicht nur im VVG, sondern auch im Aufsichtsrecht (VAG und AVO) und in verschiedenen anderen Erlassen (namentlich im SVG und in der VVV). Dabei variiert die Regelungsdichte zwischen den verschiedenen Versicherungszweigen beträchtlich (wobei vom Umfang der Regelung nicht auf die praktische Bedeutung des betreffenden Versicherungszweiges geschlossen werden darf).

Im dritten Teil (**Rahmenbedingungen**) werden gesetzliche Regelungen vorgestellt, die traditionellerweise (mit Ausnahme des Versicherungsaufsichtsrechts) nicht dem Versicherungsrecht zugeordnet werden, die aber dennoch die Praxis des Versicherungsrechts massgebend mitgestalten und deshalb zumindest summarisch vorzustellen sind.

II. Literatur und Judikatur

Nachfolgend wird die reiche Rechtsprechung des Bundesgerichtes ausführlich dargestellt. Auf der andern Seite wird darauf verzichtet, auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte und die wissenschaftliche Literatur hinzuweisen. Das Buch folgt damit dem grossen Vorbild des Lehrbuches von ALFRED KELLER zum Haftpflichtrecht (6. Auflage, Bern 2002). Mit dieser Beschränkung auf das Gesetz und die Urteile des Bundesgerichtes soll nicht der Eindruck erweckt werden, der Autor stelle sich über das Schrifttum. Auch dieses Werk lebt vom Austausch von Argumenten, wie er letztlich alle juristischen Publikationen prägt. Lediglich die Form der Darstellung ist eine andere. Der Autor will versuchen, was KELLER auf so eindrückliche Art gelungen ist: Eine leicht lesbare Darstellung, ohne den Gedankenfluss unterbrechende Fussnoten, jedoch mit den für den Praktiker unentbehrlichen Hinweisen auf die höchstrichterliche Judikatur.

In der Einleitung zu allen Paragraphen werden die darin zitierten Bundesgerichtsentscheide aufgelistet. **Zu den mit einem * gekennzeichneten Urteilen hat der Autor eine kommentierte Zusammenfassung** in der Zeitschrift HAVE veröffentlicht. Sie können auch von der Homepage des Autors abgerufen werden. Beide Quellen werden laufend nachgeführt. Eine Auswahl der bisher erschienenen Urteilscommentare findet sich auch im Rechtsprechungsband des Autors (publiziert in der HAVE-Schriftenreihe).

III. Gliederung und Darstellung

Jedem Paragraphen ist eine Gliederung seines Inhaltes, eine Liste der darin zitierten Bundesgerichtsentscheidungen sowie eine Zusammenfassung vorangestellt. Am Schluss der Paragraphen finden sich Kontrollfragen und Übungsfälle (mit Lösungen am Ende des Buches).

Wichtige Texte sind grau hinterlegt.

Ergänzende Informationen werden in verkleinerter Schrift dargestellt.

B. Hinweise für Studierende

I. Lernziele

Das Buch möchte dazu beitragen, dass seine Leser

- die Grundzüge des Privatversicherungsrechts kennen und verstehen,
- einfache versicherungsrechtliche Fälle selbständig lösen können,
- das Zusammenwirken zwischen VVG und OR erkennen und
- Interesse bekommen, sich vertiefter mit dem Thema Privatversicherungsrecht auseinanderzusetzen.

II. Vorkenntnisse

Hilfreich sind Kenntnisse des allgemeinen Vertragsrechts. Studierenden wird empfohlen, vorgängig die Vorlesung zum Allgemeinen Teil des Obligationenrechts zu belegen.

III. Selbststudium

Hilfsmittel: Unabdingbar sind Textausgaben der wichtigsten Gesetze, allen voran das VVG und das OR (eventuell auch VAG und AVO). Da auch andere Gesetze konsultiert werden müssen, empfiehlt sich ein Zugang zum Internet. Da, wie bereits erwähnt, das Gesetz die einzelnen Versicherungszweige nur bruchstückhaft regelt, erschliessen sich diese dem Leser besser, wenn er begleitend zu den Ausführungen im Besonderen Teil einige Bedingungswerke der Versicherer konsultiert. Eine Auswahl davon findet sich auf der Homepage des Autors.

Didaktische Hinweise: Jeder hat seinen eigenen Lernstil. Die nachfolgenden Empfehlungen sind deshalb lediglich als Hinweise zu verstehen, welche die erprobte eigene Art zu lernen möglicherweise zu ergänzen vermögen. Empfohlen wird ein Vorgehen in fünf Schritten:

1. *Überblick verschaffen* (um was geht es?): Gliederung und Zusammenfassung zu Beginn jedes Paragraphen zeigen, welche Themen nachfolgend behandelt werden.
2. *Erste Lektüre des Textes:* Es wird empfohlen, den Text vollständig (inklusive der kleingedruckten, ergänzenden Ausführungen) zu studieren. Die Informationsdichte ist relativ hoch, man sollte deshalb genügend Zeit für diese erste Lektüre vorsehen. Unabdingbar für das Verständnis der zitierten Bestimmungen des Gesetzes ist, dass diese laufend mitgelesen werden. Hilfreich ist auch, eine Liste mit offenen Fragen anzulegen.
3. *Lektüre der wichtigsten Bundesgerichtsentscheide:* Empfohlen wird, zumindest die Leading Cases sowie die jüngeren Urteile (ab ca. 2000) im Volltext oder (soweit vorhanden) in der vom Autor angebotenen Zusammenfassung zu lesen. Im HAVE oder auf der Homepage des Autors können auch nach dem Erscheinen dieses Buches ergangene Urteile konsultiert werden.

4. *Zweite Lektüre des Textes* mit besonderem Fokus auf die vorher notierten offenen Fragen. Soweit neue Entscheidungen des Bundesgerichts ergangen sind, wird empfohlen, diese am Rand zu notieren.
5. *Bearbeiten der Kontrollfragen und Übungen*: Am Schluss des Buches finden sich Antworten auf die Kontrollfragen und Lösungsvorschläge zu den Übungsfällen. Es wird empfohlen, bei den Kontrollfragen in einem ersten Durchgang die richtigen Antworten zu ermitteln und anschliessend bei den unrichtigen Aussagen den Fehler zu suchen. Soweit den Übungsfällen Urteile von Gerichten zugrunde liegen, wird bei den Lösungen jeweils darauf hingewiesen. Zu berücksichtigen ist, dass der Zweck dieser Fälle darin besteht, das Gelernte zu üben. Der Autor hat sich deshalb die Freiheit genommen, den Sachverhalt abzuändern oder Beispiele aus anderen Rechtsordnungen ins Schweizer Recht zu übertragen. Aus diesem Grunde kann es Abweichungen zwischen der vorgeschlagenen Lösung und dem zitierten Urteil des erkennenden Gerichtes geben.

IV. Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen begleitendes Studium

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen können in der Regel nicht alle im Lehrbuch behandelten Themen besprochen werden. In Bezug auf nicht besprochene Themen kann auf das zum Selbststudium empfohlene Vorgehen verwiesen werden. In Bezug auf die in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen wird empfohlen, die Schritte eins und zwei vor und die folgenden Schritte nach dem Besuch der Lehrveranstaltung zu bearbeiten.

C. Hinweise für Praktiker

Dem Rat suchenden Praktiker stehen drei Wege der Recherche zur Verfügung: **Systematisch** kann aufgrund eines ausführlichen *Inhaltsverzeichnisses* die eine konkrete Frage behandelnde Textstelle gesucht werden. Eine zweite Möglichkeit bietet das *Gesetzesregister*, das auf alle behandelten **Gesetzestexte** verweist. Schliesslich hilft das *Stichwortregister* bei eher **assoziativem Suchen**.

Und zum Schluss: *Nobody is perfect* – Der Autor ist für Hinweise auf Fehler, Widersprüche und Lücken aller Art jederzeit dankbar. Er ist erreichbar über das Kontaktformular auf seiner Homepage.